

NW_GERICHTE SV 22 23 vom 5. Dezember 2022

NW Gerichte, 2022-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_SV 22 23](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_SV_22_23)

FR: NW_GERICHTE SV 22 23 du 5 décembre 2022

IT: NW_GERICHTE SV 22 23 del 5 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der Einspracheentscheid der kantonalen Ausgleichskasse E 21/22 EL vom 23. Juni 2022. Als Rechtsmittel gegen einen Einspracheentscheid der Ausgleichskasse ist gemäss Art. 84 AHVG und Art. 57 ATSG i.V.m. Art. 1 Abs. 3 SRG (NG 264.1) und Art. 39 GerG (NG 261.1) die Beschwerde an die Sozialversicherungsabteilung des Verwaltungsgerichts gegeben. Ebenso sind die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG) eingehalten.

E. 2

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung oder, wenn wie hier ein Einspracheverfahren vorgesehen ist, eines Einspracheentscheids – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung bzw. der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und soweit keine Verfügung bzw. kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1, 125 V 414 E. 1a).

E. 3

Der Beschwerdeführer hat Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der kantonalen Ausgleichskasse E 21/22 EL vom 23. Juni 2022 eingereicht und verlangt «ausdrücklich und einzig» die Aufhebung der verfüzten Verzugszinsen von Fr. 9'586.– für die Beitragsnachforderung 2016. Der Einspracheentscheid vom 23. Juni 2022 beschlägt jedoch ausschliesslich die mit Einsprache vom 7. April 2022 angefochtenen definitiven AHV/IV/EO-Beitragsverfügungen für

E. 4

■ 6 die Jahre 2016 bis 2018 betreffend Beiträge für Selbständigerwerbende. Weder Bestand noch Höhe des Verzugszinses waren mangels Anfechtung Gegenstand des Einspracheentscheides (AK-act. 70). Die hier strittigen Verzugszinsen im Betrag von Fr. 9'586.– wurden mit separater, unangefochten gebliebener Verfügung vom 17. März 2022 entschieden. Demzufolge fehlt es vorliegend an einem gültigen Anfechtungsobjekt, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 4.1

Selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten wäre, müsste sie abgewiesen werden.

E. 4.2

Gemäss Art. 41bis Abs. 1 lit. f AHVV (SR 831.101) haben unter anderem Selbständigerwerbende auf auszugleichenden Beiträgen, falls die Akontobeiträge mindestens 25 % unter den tatsächlich geschuldeten Beiträgen liegen und nicht bis zum 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres entrichtet werden, ab dem 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres Verzugszinsen zu entrichten. Der Zinssatz beträgt

E. 5

Es sind weder Verfahrenskosten zu erheben (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 61 lit. fbis ATSG und Art. 13 SRG) noch besteht bei diesem Verfahrensausgang Anspruch auf eine Parteienschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG und Art. 14 SRG).

E. 6

■ 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.